




Export
Services



 Bundesministerium
Finanzen

Umwelt- und Sozialprüfung

im Rahmen der österreichischen
Ausfuhrförderung

Abteilung ESRO/Risiko- & Umweltprüfung
Version 2024 basierend auf Common Approaches TAD/ECG(2024)3

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Ziel	3
3. Rahmen	4
Typ-I-Verfahren: Projekte im Rahmen der Common Approaches	4
Typ-II-Verfahren: Projekte außerhalb der Common Approaches	4
4. Umwelt- und Sozialprüfung	5
5. Screening	8
6. Umwelt- und Sozialprüfung	9
6.1 Klassifikation	9
6.2 Prüfung	10
6.2.1 Allgemeines	10
6.2.2 Kosten	12
6.2.3 Prüfung und Beurteilung der möglichen Umwelt- und Sozialauswirkungen	12
6.2.4 Umwelt- und Sozialstandards	13
6.2.5 Vermeidung oder Abschwächung von Umwelt- und Sozialbeeinträchtigungen und Monitoring	14
6.2.6 Gutachten	14
6.2.7 Informationsaustausch/Transparenz	15
Anhang 1 – Beispielhafte Liste von Kategorie-A-Projekten	16
Anhang 2 – Umwelt- und Sozialgutachten	19
Anhang 3 – Definitionen	21
Anhang 4 – Links	23

1. Allgemeines

Dieses Dokument soll das Umwelt- und Sozialprüfverfahren des Exportservice-Bereiches der OeKB näher darstellen. Es wird hauptsächlich von der Abteilung Export Services, Risk & Operations (ESRO)/ Risiko & Umweltprüfung (RUP) durchgeführt und basiert auf zwei Pfeilern:

- der Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence (The "Common Approaches") (TAD/ECG(2014)3), die mit dem OECD-Ministerratsbeschluss im März 2024 angenommen wurde
- dem OeKB „Watchful Eye“-Prinzip. Es folgt der „Nachhaltigkeitsstrategie des Ausfuhrförderungsverfahrens“ des Bundesministeriums für Finanzen.

2. Ziel

Das Verfahren soll ein einfacher, klarer und effizienter Prozess sein, um die bestmöglich verfügbare Umwelt- und Sozialinformation in einem zeitlich begrenzten Rahmen zu prüfen. Die Information in diesem Dokument soll es Exporteuren, Sponsoren und Banken ermöglichen, Art und Umfang der Dokumentation und den Zeitraum der Prüfung besser einschätzen zu können.

Um den Informationsaustausch auf internationaler Ebene sowohl mit der OECD als auch mit anderen in das Projekt involvierten Partnern (z.B. andere Exportkreditversicherer (ECAs), Banken, internationale Berater, Gastländer, Vertreter der Zivilgesellschaft) zu erleichtern, soll – soweit erforderlich – die Dokumentation in Englisch erfolgen.

Um Doppelgleisigkeiten mit anderen Institutionen zu vermeiden, ist die OeKB bereit, mit anderen Exportkreditversicherern (ECAs), wie auch internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFIs) und Kommerzbanken (z.B. Equator Principles-Signatäre [EPFIs]) zusammen zu arbeiten und soweit möglich gemeinsame Dokumentation und gemeinsame Standards bei der Prüfung und Beurteilung zu verwenden.

Bei der Gesamtbeurteilung des Projekts werden auch positive Einflüsse auf Umwelt und Gesellschaft berücksichtigt.

3. Rahmen

Typ-I-Verfahren: Projekte im Rahmen der Common Approaches

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der OECD betreffend die Common Approaches wird das Umwelt- und Sozialprüfverfahren der OeKB auf Exportkredite für Projekte und projektbezogene Güter und Dienstleistungen - ausgenommen Militärgüter oder landwirtschaftliche Erzeugnisse - mit einer Rückzahlungsperiode ab zwei Jahren angewendet.

Typ-II-Verfahren: Projekte außerhalb der Common Approaches

In Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitspolitik zu staatlichen Exportkrediten des Bundesministeriums für Finanzen prüft die OeKB Aspekte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Umwelt- und Sozialaspekte auch bei Kurzfristgeschäften (unter zwei Jahren), kleinen Transaktionen (unter 10 Mio. Euro), Firmenbeteiligungen und Transaktionen in sensiblen Sektoren und Regionen. Dieses Prüfverfahren wird als „Watchful Eye“-Prozess bezeichnet.

Für beide Verfahren kommen die gleichen Umwelt- und Sozialfragebögen zu den Auswirkungen eines Projekts auf Umwelt und Gesellschaft zur Anwendung. Der Unterschied liegt darin, wie detailliert die Informationen vom Antragsteller an die OeKB geliefert werden müssen:

- Für Projekte im Rahmen der Common Approaches (Typ I) müssen Antragsteller sich in ihren Unterlagen auf die Standards beziehen, die in den Common Approaches angeführt werden.
- Für Projekte nach dem „Watchful Eye“-Prinzip sind Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Informationen flexibler und weniger tiefgehend.

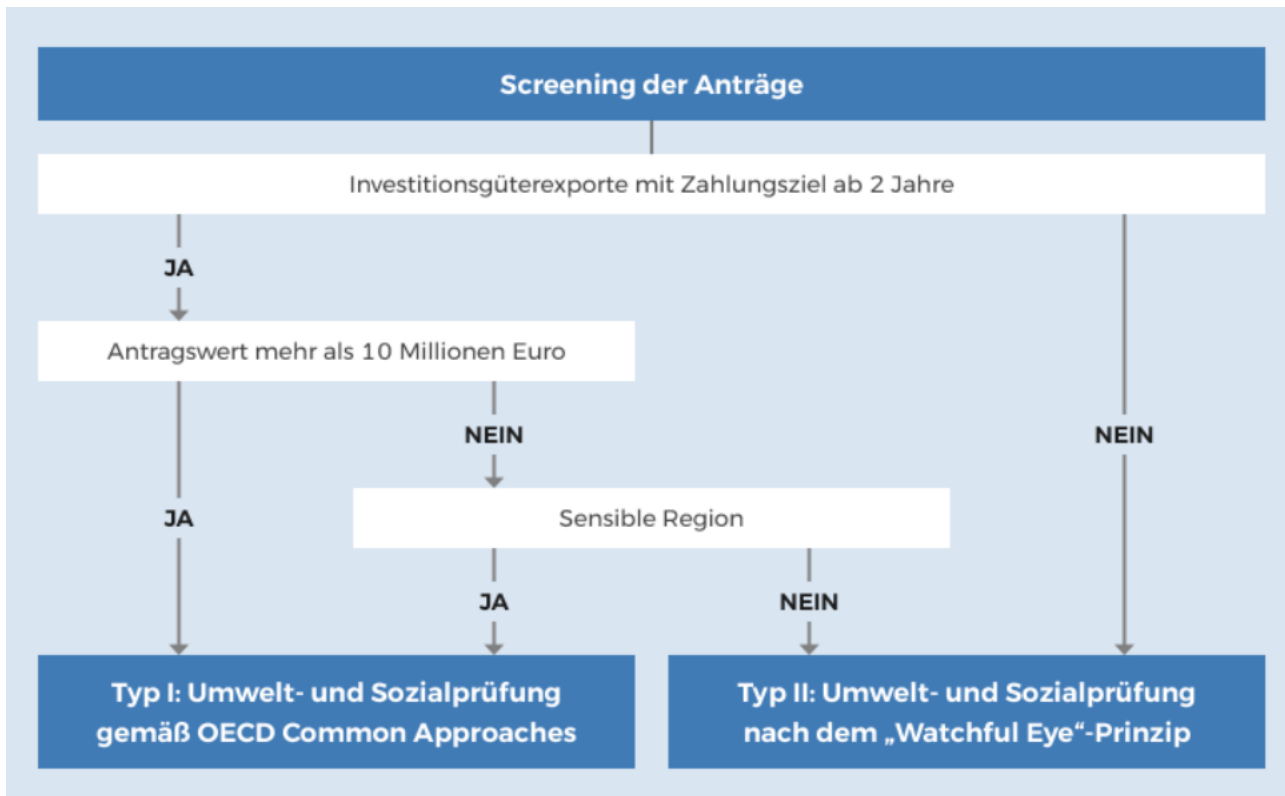
Zusätzlich zu den sektorspezifischen Fragebögen für Thermische Kraftwerke, Dämme und Wasserkraft, Papier & Zellstoff und Eisen & Stahl gibt es einen Fragebogen für alle anderen Sektoren.

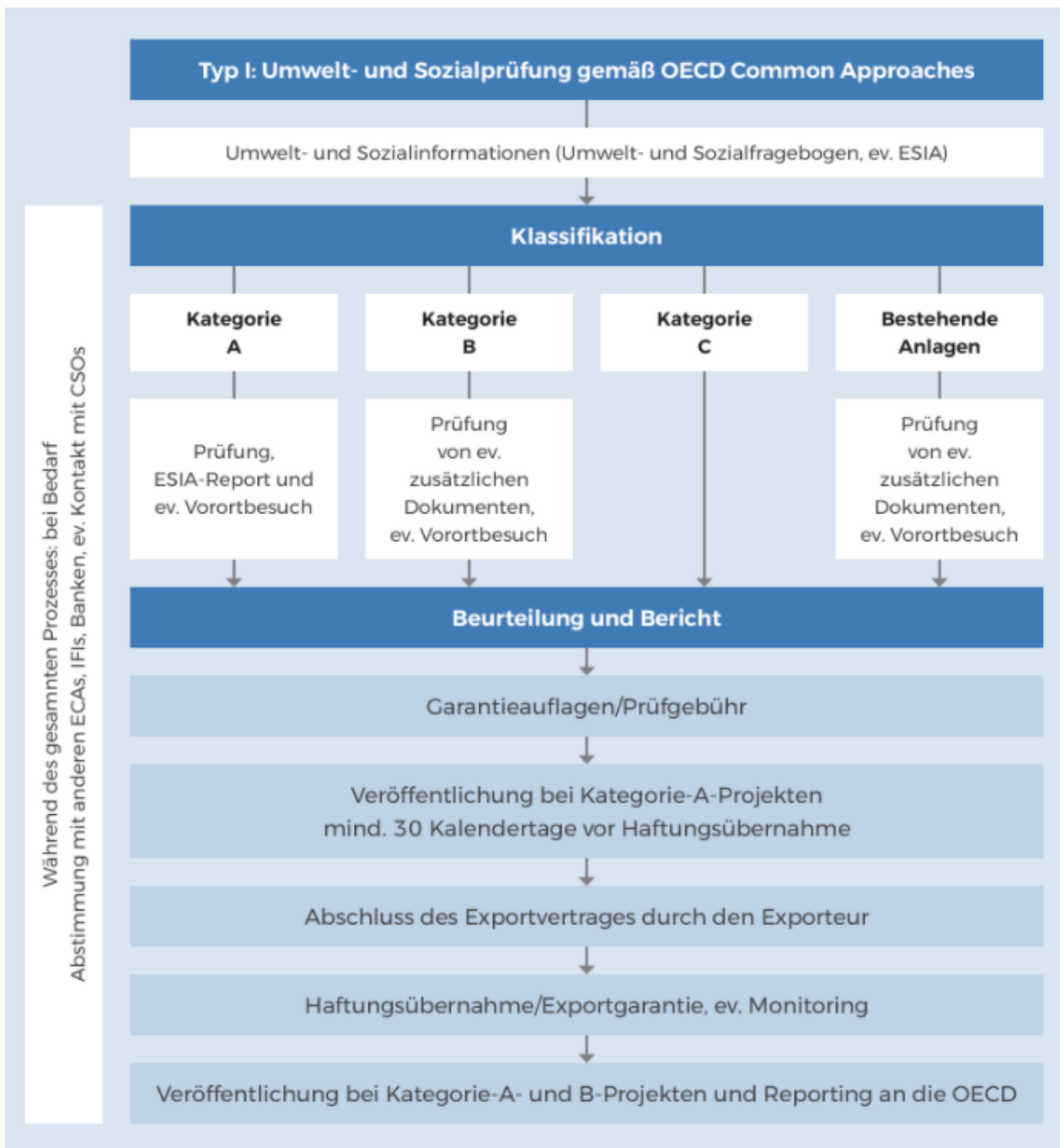
Gebundene Hilfskredite werden nur dann nach dem Prüfverfahren geprüft, wenn dies erforderlich erscheint. Soziale Aspekte und Umweltaspekte werden nämlich ohnedies im Rahmen der Helsinki-Kriterien durch Prüfung zur Eignung als Hilfskredit entsprechend den Richtlinien des OECD Development Assistance Committee (DAC) und darüber hinaus auch bei der Beurteilung der qualitativen Kriterien gemäß österreichischer Soft Loan-Politik berücksichtigt.

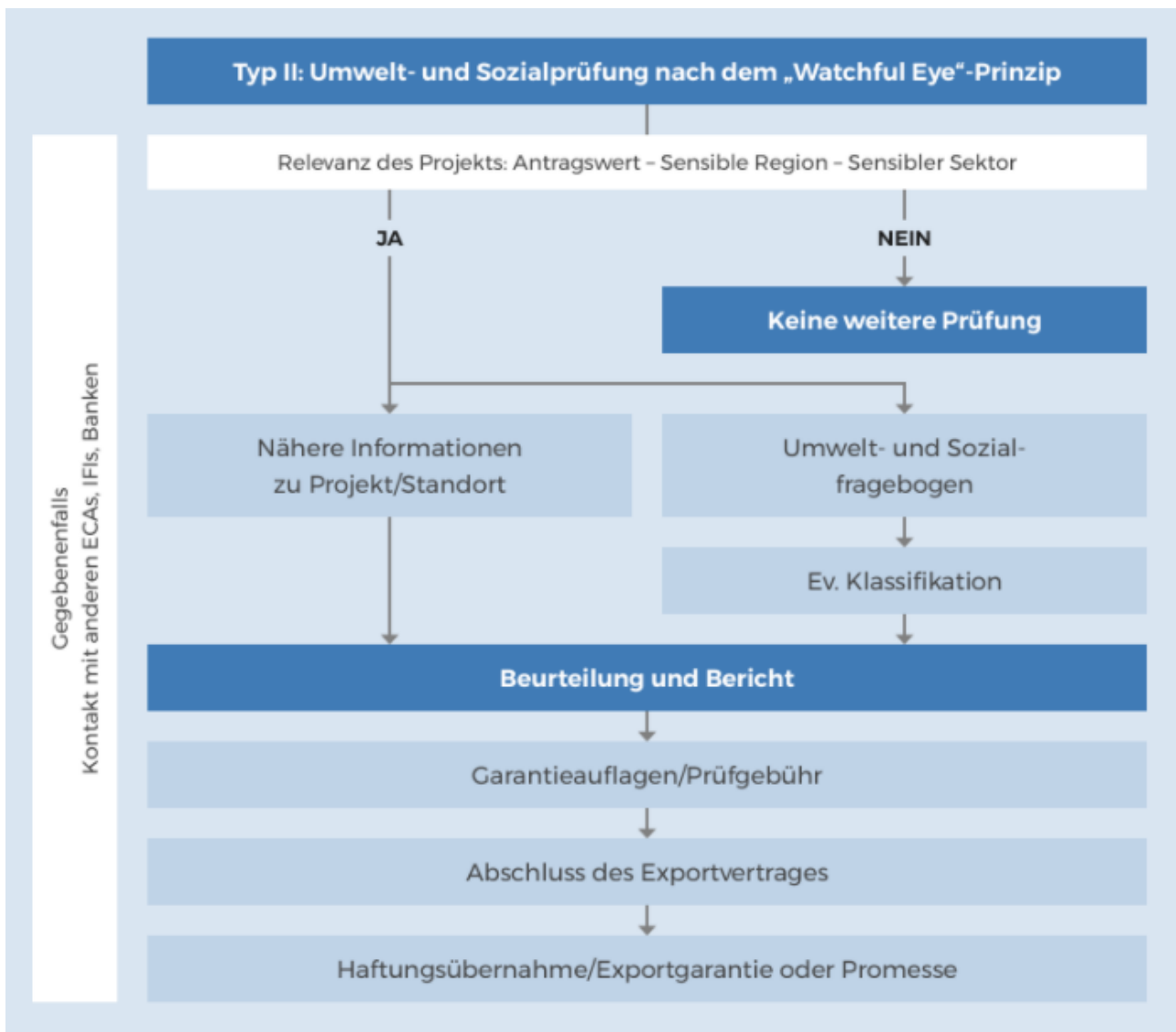


Grundsätzlich sichtet die OeKB alle Garantieanträge zu Export- und Finanzierungsgeschäften auf offensichtliche signifikante negative Umwelt- und Sozialauswirkungen.

4. Umwelt- und Sozialprüfung







5. Screening

Zweck des Screenings ist, sensible Projekte in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft oder Projekte, die sich in oder in der Nähe von sensiblen Regionen befinden und daher einer genaueren/weiteren Prüfung bedürfen, herauszufiltern.

Zusätzlich wird im Screening auch festgestellt, ob die Anträge im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Ausfuhrförderungsverfahrens inkl. Ausstiegplan für die Haftungsübernahme im Bereich der fossilen Brennstoffe des BMF sind oder ob eine weitere Prüfung erforderlich ist, um dies festzustellen. Gemäß Ausstiegsplan sollen Projekte, die der großtechnischen Energieerzeugung mittels Kraftwerke dienen, nicht mehr von risikoreduzierenden Haftungsübernahmen des Bundes profitieren. Umfasst sind davon Projekte im Bereich der fossilen Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) entlang der Wertschöpfungskette: Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Raffination, Verteilung und Verstromung. Der Ausstieg erfolgt stufenweise ab 1.1. 2025 mit dem Brennstoff Kohle, ab 1.1.2026 mit Erdöl und ab 1.1.2030 mit Erdgas. Nähere Details sowie bestimmte Ausnahmefälle finden sich in der Nachhaltigkeitsstrategie des BMF. Die Anwendbarkeit der dargelegten spezifischen Ausnahmefälle besteht, abgesehen von der Sicherstellung der Energie- und Rohstoffsicherheit sowie dem geostrategischen Interesse, vorbehaltlich ihrer Kompatibilität mit dem 1,5°C Ziel des Übereinkommens von Paris, welche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind. Die Anwendbarkeit von Ausnahmetatbeständen erfolgt in der banktechnischen Beurteilung und ist in den Projektblättern darzulegen. Die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise erfolgt auf Basis der Angaben des Antragstellers (Antragsformular sowie sonstige Infos).

Auf dem Antragsformular für die Absicherung von Export- und Finanzierungsgeschäften muss der Antragsteller den exakten Standort und den Sektor, dem die Transaktion zuzuordnen ist, benennen und folgende Fragen beantworten:

1. Lage – Befindet sich das Projekt an einem sensiblen Standort (z.B. Nationalpark, geschützte Zone, Gebiet von archäologischer Bedeutung bzw. Gebiet für ethnische Bevölkerungsgruppen von Bedeutung)? Falls ja:
Beschreiben Sie den Projektstandort: Geografie, Topografie, Art des Landes (unbebaut, Agrarland, Industrieland), genaue Koordinaten nach internationalem Standard (Grad, Minuten, Sekunden).
Sensible Regionen sind typischerweise Nationalparks und andere unter Naturschutz stehende Regionen von nationaler oder regionaler Wichtigkeit, wie beispielsweise Feuchtgebiete, Regionen mit archäologischer Bedeutung, Regionen, die der Erosion und/oder Austrocknung ausgesetzt sind, sowie Regionen mit Bedeutung für ethnische Gruppen.
Wir empfehlen, weitere detaillierte Information zu diesem Thema einzuholen. Dafür verwenden Sie bitte folgende beispielhafte Webseiten (auf Englisch): UN List of Protected Areas, World Biosphere Reserves, World Heritage Cultural Sites, Ramsar Convention. Die Links befinden sich in Annex 4 Links.
2. Sektor - Ist das Projekt einem sensiblen Sektor zuzurechnen?
Beispiele zu sensiblen Sektoren finden Sie im Anhang 1 - Beispielhafte Liste von Kategorie-A-Projekten und im Anhang I der Common Approaches.

3. Menschenrechte – Gab es, gemäß Wissenstand des Exporteurs, Menschenrechtsverletzungen (z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit etc.) durch den Vertragspartner, oder sind welche durch das beantragte Projekt zu erwarten?

Die Informationen des Antragstellers im Garantieantrag liefern eine vorläufige erste Indikation zur Klassifikation des Geschäfts. Die OeKB klassifiziert das Projekt endgültig auf Basis des Umwelt- und Sozialfragebogens.

6. Umwelt- und Sozialprüfung

Nach dem Screening (Kapitel 5) erfolgen Klassifikation und Umwelt- und Sozialprüfung, wie in Kapitel 6 beschrieben. Sie kommen beim Verfahren nach Typ I zur Gänze zur Anwendung. Viele Aspekte gelten auch für das Typ-II-Verfahren, werden hier aber vereinfacht angewendet - weniger tief und schneller, je nach Sensibilität des jeweiligen Projekts.

6.1 Klassifikation

Der Zweck der Klassifikation ist, die entsprechende Vorgangsweise und den Umfang der Prüfung zu bestimmen.

Die OeKB überprüft den übermittelten Fragebogen sowie andere übermittelte Dokumente auf Vollständigkeit und kontaktiert den Exporteur im Fall von unvollständigen Unterlagen oder wenn weitere Informationen nötig sind.

Im Allgemeinen unterscheidet die OeKB zwischen Anträgen für völlig neue Projekte „auf der grünen Wiese“ („green field“) und Anträgen im Zusammenhang mit einer Modifikation oder Erweiterung von bestehenden Anlagen. Dabei werden die erwarteten Änderungen (Art und Umfang) in Betracht gezogen.

Alle Anträge für den Export von Gütern und Dienstleistungen

- in oder in der Nähe eines sensiblen Standortes ohne Rücksicht auf den Transaktionswert
- alle Projekte mit einem Transaktionswert ab 10 Millionen Euro

werden klassifiziert (Definition zu Projekten unter Anhang 3 – Definitionen). Im Rahmen der Prüfung kann die OeKB auch den operativen Bezug zu bestehenden Betrieben prüfen.

Diese Anträge werden von der OeKB in eine der drei folgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie A)	Projekte, die signifikante negative Umwelt- und Sozialauswirkungen haben können, die vielseitig und unwiderruflich sind, und/oder erstmals auftreten (siehe Anhang 1 – Beispielhafte Liste für Kategorie-A-Projekte)
Kategorie B)	Projekte, die mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft haben, aber nicht so stark wie bei Kategorie-A-Projekten

Kategorie C)Projekte mit minimalen oder keinen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft

Die festgelegte Kategorie bestimmt das weitere Vorgehen. Im Allgemeinen wird die Prüfung umso detaillierter sein, je sensibler ein Projekt ist.

Wenn die Festlegung der Kategorie ergibt, dass ein Projekt keine oder nur minimale negative Umwelt- und Sozialauswirkungen hat (Kategorie C), ist keine weitere Prüfung notwendig.

Für Anträge für Güter und Dienstleistungen, die an existierende Betriebe gehen, bei denen keine materiell signifikante Änderung in Produktionsleistung oder Funktion erfolgt, kann die Klassifizierung unterbleiben. Sie fallen nicht unter die Prüfbestimmungen wie unter 6.2. beschrieben, müssen aber dennoch auf Umwelt- und Gesellschaftsrisiken geprüft werden bevor die endgültige Haftungszusage erfolgt. Die OeKB berücksichtigt Sektor, Standort und andere verfügbare Informationen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.

Potentielle Umwelteinflüsse umfassen z.B. das Entstehen von maßgeblichen Luftemissionen (inkl. Treibhausgasen), Abwässern, Abfall, Giftmüll, Lärm, den maßgeblichen Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Auswirkungen auf gefährdete Arten.

Potentielle gesellschaftliche Einflüsse umfassen z.B. Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen, Gesundheitsvorsorge, Sicherheitsmaßnahmen, Grunderwerb und der Umgang mit dem kulturellen Erbe.

Potentielle projektbezogene Menschenrechtsthemen umfassen z.B. Umsiedlung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, lebensbedrohliche Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen, Enteignungen, den Umgang mit indigenen Völkern, Erhalt des Lebensstandards, Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, Recht auf Privatsphäre und den Zugang zu Trinkwasser, Sanitäreanlagen und Strom.

Die endgültige Klassifizierung erfolgt durch die OeKB.

Im Interesse einer Wettbewerbsgleichheit unter den ECAs wird die OeKB aktiv Informationen zur Projektklassifizierung sowie zum Prüfungsprozess in einer möglichst frühen Phase mit anderen ECAs austauschen, vor allem im Typ-I-Verfahren bei sensiblen Sektoren und Standorten.

6.2 Prüfung

6.2.1 Allgemeines

Die OeKB führt – in Übereinstimmung mit den internationalen Standards, die für das Projekt zur Anwendung kommen – eine Umwelt- und Sozialprüfung für Projekte durch. Sie besteht aus:

- Prüfung der Erfüllung der Umwelt- und Sozialanforderungen der relevanten Aspekte internationaler Standards, die für das Projekt zur Anwendung kommen, und
- Überlegungen zu Maßnahmen, die negative Umwelt- und Sozialauswirkungen verhindern, minimieren, abschwächen oder verbessern.

So früh wie möglich informiert die OeKB den Antragsteller schriftlich darüber, dass eine Umwelt- und Sozialprüfung durchgeführt werden muss. Außerdem wird die Zustimmung des Antragstellers eingeholt, die erforderlichen Informationen an die OECD zu übermitteln. Mit Zustimmung des Exporteurs können Umwelt- und Sozialinformationen mit anderen ECAs oder IFIs, die an dem Projekt beteiligt sind, ausgetauscht werden.

Die OeKB teilt dem Antragsteller mit, welche Art von Information beizubringen ist. Dies betrifft auch ein etwaiges Erfordernis, ein Umwelt- und Sozialgutachten (Environmental and Social Impact Assessment - ESIA) einzuholen. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Bereitstellung der für die OeKB erforderlichen Information.

Diese Information soll mindestens Folgendes enthalten:

- Eine Beschreibung des Projekts und seines geografischen, ökologischen, gesellschaftlichen und zeitlichen Kontexts.
- Informationen zu potentiellen ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts, sowie eventuelle Informationen zu Maßnahmen, um die Auswirkungen zu lindern und zu überwachen.
- Die Standards und Vorgangsweisen, die die ins Projekt involvierten Parteien anwenden möchten, einschließlich der Information, dass das Projekt den lokalen Gesetzen und relevanten Vorgaben des Gastlandes entspricht.
- Die Ergebnisse etwaiger öffentlicher Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, die direkt vom Projekt betroffen sind, und/oder ihren Vertretern und anderen Kontakten auch mit Dritten. Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Projektsponsors, derartige öffentliche Konsultationen und andere Maßnahmen zum Austausch mit interessierten Parteien zu unternehmen.

Des Weiteren sollen folgende Informationen enthalten sein:

- Potentielle Umwelt- und Sozialauswirkungen etwaiger anderer für das Projekt maßgeblichen Anlagen („associated facilities“) unter Berücksichtigung von Zeitpunkt und Ort ihrer Errichtung.
- Statements oder Berichte, die von Nationalen Kontaktpunkten (National Contact Points - NCPs) gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Informationen von Dritten z.B. der AußenwirtschaftsCenter, NGOs, der Presse oder anderer Quellen können eingeholt werden und in die Beurteilung einfließen. Gesonderte Besprechungen zu Umwelt- und Sozialthemen können von den Projektbeteiligten abgehalten werden.

In manchen Fällen ist auch ein Vorortbesuch nötig.

Im Anlassfall (wenn die OeKB nur einen kleinen Projektanteil hat, bei Rückversicherungsfällen, etc.), kann die OeKB auch Umwelt- und Sozialprüfungen von anderen ECAs oder IFIs berücksichtigen.

Bei Standorten innerhalb der Europäischen Union, wo EU-Standards angewendet werden, ist im Allgemeinen keine detaillierte Umwelt- und Sozialprüfung notwendig. Bei neu aufgenommenen EU-Ländern muss vom Antragsteller angegeben werden, ob die Umwelt- und Sozialstandards ratifiziert wurden und bereits vollständig zur Anwendung kommen.

6.2.2 Kosten

Der Antragsteller wird informiert, dass er die Kosten des Prüfverfahrens tragen muss. Normalerweise muss der Projektponsor die Kosten für ein ESIA tragen. Der Antragsteller hat die Kosten für zusätzliche unabhängige Gutachten, die für die Risikoprüfung notwendig sind und etwaige Reisekosten der OeKB-Mitarbeiter und/oder Konsulenten für möglicherweise erforderliche Vorortbesuche zu tragen.

6.2.3 Prüfung und Beurteilung der möglichen Umwelt- und Sozialauswirkungen

Das Ausmaß dieser eigentlichen Evaluierung hängt von der Kategorieeinteilung ab, wobei Kategorie-A-Projekte die eingehendste und umfassendste Prüfung erfordern, gefolgt von Kategorie-B und -C Projekten in absteigender Prüfungsintensität.

6.2.3.1 Kategorie A

Nach Typ-I-Verfahren ist für diese Projekte ein ESIA verpflichtend. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, den ESIA-Report gemeinsam mit anderen Studien, Berichten und Aktionsplänen zu den relevanten Aspekten des Projekts beizubringen.

Dieses ESIA soll alle Bereiche der internationalen Standards enthalten, die für das Projekt gemäß den Common Approaches zur Anwendung kommen (siehe Anhang 2 – Aufbau und Inhalt eines ESIA)

Gegebenenfalls können auch externe Konsulenten beigezogen werden. Ein ESIA soll nie von der gleichen Stelle erstellt werden, die die Prüfung und Beurteilung vornimmt.

Zumeist wird ein Vorortbesuch, jedoch erst nach intensiver Durchsicht der zum Projekt verfügbaren Dokumente, durchgeführt. In der Regel wird Kontakt mit dem Sponsor, lokalen Behörden und mit Stakeholdern - soweit zweckmäßig - aufgenommen.

Nach Typ-II-Verfahren muss zumindest ein sorgfältig ausgefüllter Fragebogen übermittelt werden.

6.2.3.2 Kategorie B

Bei Anträgen, die unter diese Kategorie fallen, wurden möglicherweise sensible Umwelt- und Sozialauswirkungen identifiziert, was detaillierte Informationen erfordern kann. Das Ausmaß der notwendigen Prüfung ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich, abhängig von den Auswirkungen des Projekts. ESIA oder vergleichbare Studien können notwendig sein.

6.2.3.3 Kategorie C

Diese Projekte erfordern keine weitere Prüfung.

6.2.3.4 Nicht klassifizierte Transaktionen (bestehende Anlagen)

Diese beinhalten die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zu bestehenden Betrieben, bei denen keine materiell signifikante Veränderung der Leistung oder Funktion stattfindet.

Die allgemeine tatsächliche Situation des existierenden Betriebes soll gemeinsam mit allfälligen Plänen für die zukünftige Verbesserung in Erfahrung gebracht werden. In Abhängigkeit von der Größe der Transaktion und von der Stellung des Exporteurs in Bezug auf das Gesamtprojekt kann ein Audit und ein Aktionsplan bezüglich Umwelt- und Sozialmaßnahmen (Environmental and Social Action Plan) verlangt werden. In jedem Fall müssen die Lieferungen und Leistungen, für die der Antrag gestellt wird, die erforderlichen Standards (siehe Kapitel 6.2.4) erfüllen.

6.2.4 Umwelt- und Sozialstandards

Alle Projekte müssen die lokalen Standards des Landes erfüllen, in dem das Projekt realisiert wird.

Die Projekte sind an den internationalen relevanten Umwelt- und Sozialstandards zu messen (benchmarking).

Für den Fall, dass die internationalen Standards strenger sind als die lokalen Standards, wird erwartet, dass das Projekt den internationalen Standards entspricht.

Die gewählten angewendeten Standards sollen durchgehend im Prüfverfahren angewendet werden. Fehlen einzelne Aspekte im gewählten Standard, können weitere Standards zur Anwendung kommen.

Die OeKB prüft

- Projektfinanzierungen („limited or non-recourse project finance“-Projekte) nach den relevanten Aspekten
 - aller acht IFC Performance Standards,
- alle anderen Projekte nach den relevanten Aspekten
 - aller zehn Weltbank Umwelt- und Sozialstandards oder
 - aller acht IFC Performance Standards.

Vor allem im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Gesellschaft können im Bedarfsfall weiterführende Leitlinien zur Anwendung kommen.

Die OeKB misst Projekte auch an den relevanten Aspekten der World Bank Environmental, Health and Safety Guidelines (EHS Guidelines), auf die sich die Weltbank Umwelt- und Sozialstandards und IFC Performance Standard 3 beziehen.

In Ermangelung von EHS Guidelines in einem Industriesektor kann die OeKB

- Projekte auch an den relevanten Aspekten jedes international anerkannten sektor- und themenspezifischen Standards messen und/oder
- sich auf relevante internationale Quellen beziehen, wie z. B. das Hydropower Sustainability Assessment Protocol der IHA und die Core Values and Strategic Priorities of the World Commission on Dams (WCD).

Alternativ kann die OeKB Projekte auch an relevanten Aspekten jedes international anerkannten Standards, z.B. EU-Standards, messen, sofern sie nicht weniger streng sind als die oben angeführten Standards. Lücken in der Erfüllung der internationalen Standards sollen identifiziert werden (Gap Analysis).

Niedrigere Standards als die oben angeführten internationalen Standards sollen nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Nutzen des Projekts (einschließlich der positiven Effekte auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) angewendet werden. Diese Fälle müssen der OECD gemeldet und begründet werden.

Das OeKB Umwelt- und Sozialprüfverfahren verweist neben den OECD Common Approaches auch auf:

- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die UNHCR Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework
- die Internationalen Arbeitsstandards der International Labour Organization (ILO) Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work
- das Abkommen der Teilnehmer an der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen

6.2.5 Vermeidung oder Abschwächung von Umwelt- und Sozialbeeinträchtigungen und Monitoring

Alternativen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Reduktion von negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen werden untersucht und mit jenen Projektbeteiligten besprochen, die am besten diese Probleme lösen können. Bei der Beurteilung der Angemessenheit und Eignung von Milderungsmaßnahmen zu Projektauswirkungen kann der Rat Dritter eingeholt werden. Typischerweise werden Aktionspläne erstellt.

Sollte ein Monitoring während der Bau- oder Betriebsphase notwendig sein, werden Details des Monitorings festgesetzt. Solche Details können detaillierte Pläne, Festlegung der Verantwortlichkeiten, Budgets, Überwachungsaufgaben durch Dritte sowie Parameter, Methoden, Durchführung und Konsequenzen beinhalten.

Generell sind die Projektspensoren verantwortlich für geeignetes Monitoring. Bei Kategorie-A-Projektfinanzierungen („limited or non-recourse project finance“) verlangt die OeKB im Typ-I-Verfahren regelmäßige Ex-Post-Berichte und Informationen, solange die OeKB im Projekt involviert ist. Das soll sicherstellen, dass Maßnahmen zur Abschwächung potentieller Umwelt- und Sozialauswirkungen entsprechend den Angaben des Antragstellers und gemäß den vereinbarten Aktionsplänen umgesetzt werden. Die Vertragsbedingungen für eine staatliche Exportgarantie ermächtigen die OeKB, bei Nicht-Erfüllung entsprechend zu agieren.

Die OeKB/die ECAs ermutigen die Sponsoren, Monitoring-Berichte über Maßnahmen der Verminderung der Umwelt- und Sozialauswirkungen öffentlich zugänglich zu machen. Sie sollen für die betroffene lokale Gemeinschaft und andere Stakeholder zugänglich und verständlich sein.

In diesem Zusammenhang arbeitet die OeKB eng mit anderen beteiligten ECAs und Finanzinstituten sowie erforderlichenfalls mit den lokalen Behörden zusammen. Auch Beiträge anderer Stakeholder werden berücksichtigt.

6.2.6 Gutachten

Das Ergebnis der Prüfung eines Projektes ist ein knapper, präziser Bericht, der hauptsächlich für den internen Gebrauch geschrieben wird. Der Bericht kann aber auch mit anderen Projektbeteiligten geteilt werden, und

wird als Basis für die Weitergabe von Umwelt- und Sozialinformationen an die OECD und die Öffentlichkeit verwendet.

Dieser Bericht beinhaltet eine Beschreibung des Projekts und seines Umfelds, die Basis der Prüfung, Klassifizierung des Projekts, eine Beschreibung der wesentlichen Umwelt- und Sozialauswirkungen, nach Möglichkeit die Standards, an denen gemessen wird und inwieweit sie erfüllt werden, etwaige Minderungsmaßnahmen/Alternativen, Monitoringanforderungen und Empfehlungen, wie weiter verfahren werden soll. Zusätzlich werden auch positive Einflüsse und ähnliche Vorteile aufgelistet, um die Gesamtauswirkungen des Projekts ausgewogen darzustellen.

6.2.7 Informationsaustausch/Transparenz

Zweckmäßige Kontakte mit anderen Beteiligten (ECAs, Sponsoren, etc.) werden im Verlauf der Prüfung gepflogen. Es wird angestrebt, eine gemeinsame Position zur Klassifizierung des Projektes, zu den Dokumentationsanforderungen und Auflagen in der Garantie zu erzielen.

Die OeKB ermutigt Projektspensoren, Umwelt- und Sozialinformationen so früh wie möglich öffentlich zugänglich zu machen. Die OeKB nimmt auch gerne Kommentare von dritter Seite so früh wie möglich im Prüfungsprozess entgegen. Daher werden Exporteure und Antragsteller aufgefordert, einer Veröffentlichung von Projektdaten so früh wie möglich zuzustimmen.

Die OeKB informiert zumindest jährlich die Öffentlichkeit über Projekte, die in den Kategorien A und B klassifiziert wurden (Typ I) und für die der Bundesminister für Finanzen eine Haftung in Form einer Exportgarantie übernommen hat. Eine Projektliste ist auf der OeKB-Webseite zu finden: [Projekte nach Haftungsübernahme \(oekb.at\)](#)

Für Kategorie-A-Projekte (Typ I) muss die OeKB Projektinformationen inklusive Projektname, Ort, Beschreibung des Projekts und Details zu Einflüssen auf Umwelt und Gesellschaft (z.B. ESIA-Report oder dessen Zusammenfassung) oder den Hinweis, wo weitere Informationen verfügbar sind, so früh wie möglich im Prüfungsprozess, aber spätestens 30 Kalendertage vor einer endgültigen Haftungsübernahme in Form einer Exportgarantie öffentlich bekannt machen. Diese Projekte sind ebenfalls auf der OeKB-Webseite zu finden: [Projekte vor Haftungsübernahme \(oekb.at\)](#)

Fälle, wo solche Projekt- und Umweltinformation ausnahmsweise nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden, muss die OeKB mit einer Begründung an die OECD melden.

Gemeinsam mit anderen ECAs trägt die OeKB auf OECD-Ebene durch laufende Berichterstattung und Informationsaustausch zur Erfahrung bei der Anwendung der Common Approaches („body of experience“) dazu bei, eine einheitliche internationale Vorgangsweise („level playing field“) zu erreichen.

Anhang 1 – Beispielhafte Liste von Kategorie-A-Projekten

Die folgende illustrative Liste enthält Beispiele von neuen Projekten und Erweiterungsprojekten, die unter Kategorie A fallen können. In der Praxis sollte dennoch für jedes Projekt eine Klassifikation nach den potentiellen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft durchgeführt werden.

1. Erdö raffinerien (ausgenommen Fabriken, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) und Anlagen für die Vergasung und Kondensation von 500 oder mehr Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer pro Tag.
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 300 MW oder mehr (entspricht einer Bruttoleistung von 140 MW bei Dampfkraftwerken und bei einfachen (single-cycle) Gasturbinenkraftwerken), sowie Kernkraftwerke und andere nukleare Reaktoren, inklusive Abbau und Außerbetriebnahme solcher Kraftwerke oder Reaktoren (außer Forschungseinrichtungen für die Produktion und Konversion von spaltbaren und brütbaren Materialien, deren maximale kontinuierliche Wärmeleistung 1 kW nicht übersteigt).
3. Anlagen zur Produktion oder Anreicherung von nuklearen Brennstoffen, die Wiederaufbereitung, Lagerung oder Endlagerung von radioaktiven Brennstoffen, oder für Lagerung, Entsorgung oder Aufbereitung von radioaktivem Abfall.
4. Integrierte Werksanlagen zur Erschmelzung von Gusseisen und Stahl, z.B. Anlagen zur Produktion von Primärstahl im Hochofen oder durch Direktreduktion; Anlagen zur Produktion von Buntmetallen aus Erz, Konzentrat oder Sekundärrohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Prozesse.
5. Einrichtungen zur Gewinnung von Asbest und zur Wiederaufbereitung und Umwandlung von Asbest und Produkten, die Asbest enthalten: für Asbest-Zement Produkte mit einer jährlichen Produktion von mehr als 20.000 Tonnen Fertigprodukt; für Reibwerkstoffe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 50 Tonnen Fertigprodukt; und für andere Asbestanwendungen mit mehr als 200 Tonnen/Jahr.
6. Anlagen zur industriellen Herstellung und/oder Rückgewinnung von Chemikalien (z.B. Petro-Chemikalien, Düngemittel, Pestizide und Herbizide, Gesundheitsprodukte, Waschmittel, Farben, Klebstoffe, Agro-Chemikalien, Pharmazeutika oder Sprengstoffe) unter Verwendung physikalischer, chemischer oder biochemischer Prozesse und zur großtechnischen Auslieferung solcher Chemikalien mittels Pipelines/Terminals, und dazu gehörige Anlagen.
7. Bau von Flughäfen mit einer Pistenlänge von 2.100 Metern und mehr.
8. Bau von Autobahnen und Schnellstraßen.
9. Bau einer neuen Straße oder Verlegung oder Erweiterung einer bestehenden Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr.
10. Bau von Eisenbahnlinien für außerstädtische Strecken und für den Fernverkehr.
11. Meerhäfen, Binnenwasserwege und Binnenhäfen, für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen; Handelshäfen, Anlegestellen (Piers) zur Be- und Entladung mit Landverbindung und Außenhäfen (ausgenommen Fähranlegestellen), für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen.

12. Abfallaufbereitungs- und Entsorgungseinrichtungen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Deponie von Sonderabfällen.
13. Große Dämme ¹ oder andere Stauwerke zur Rückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser.
14. Projekte zur Grundwasserentnahme oder Grundwassereinspeisung mit jährlich 10 Mio. m³ oder mehr.
15. Industrieanlagen für die Produktion von Zellstoff, Papier und Karton aus Holz oder ähnlichen Fasermaterialien.
16. Großtechnischer Abbau, im Untertage- oder Tagebau, durch Aussolen, im Meer oder an Flüssen, um Metalle oder Edelmetalle, Energie, Gestein oder Baustoffe zu gewinnen. Kann auch die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials einschließen.
17. Neue Betonwerke mit neuen Steinbrüchen.
18. Große Öl-, Gas-, oder Flüssiggas (LNG)-Projekte, welche einen oder alle der folgenden Bereiche betreffen:
 19. Exploration (seismisch und Bohrung)
 20. Erschließung und Förderung
 21. Transport, inkl. Pipelines, Terminals, Pumpstationen, Molchstationen, Kompressoren und dazu gehörige Anlagen
 22. Anlagen zur Gasverflüssigung
 23. Lager von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Produkten mit einer Kapazität von 200.000 Tonnen oder mehr.
 24. Holzschlägerungen in großem Umfang.
 25. Kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität über 150.000 EGW (Einwohnergleichwerte).
 26. Kommunale Müllbehandlungs- und Entsorgungsanlagen.
 27. Tourismusprojekte und Einkaufszentren im großen Maßstab.
 28. Errichtung von Überlandstromleitungen mit einer Länge von 15 km oder mehr und einer Spannung von 110 kV oder mehr.
 29. Großangelegte Landgewinnung.
 30. Große neue Landwirtschafts- und/oder Forstwirtschaftsprojekte bei denen natürliche Lebensräume umgewandelt oder intensiver genutzt werden.
 31. Anlagen zur Gerbung von Tierhäuten und Fellen über 12 Tonnen Kapazität an fertigen Produkten pro Tag.
 32. Einrichtungen zur Intensivzucht von Geflügel (mehr als 85.000 Masthühner und 60.000 Hennen) oder Schweinen (mehr als 3.000 für Mastschweine [mehr als 30 kg]; oder 900 für Mutterschweine).
 33. Projekte, die in sensiblen Gebieten ausgeführt werden sollen oder die merkliche Einflüsse auf diese Gebiete haben, auch wenn der Sektor nicht in der oben angeführten Liste aufscheint.

¹ Die International Commission on Large Dams (ICOLD) definiert einen großen Damm als einen Damm mit einer Höhe von 15 m oder mehr gemessen vom Sockel. Dämme, die zwischen 5 und 15 m hoch sind und ein Stauvolumen von mehr als 3 Mio. m³ haben, werden auch als große Dämme klassifiziert.

34. Projekte, welche zu signifikanten negativen sozialen Auswirkungen auf lokale Bevölkerungsgruppen oder andere durch das Projekt betroffene Parteien führen können, inkl. jener die in den Bau und den Betrieb der Projekte involviert sind.
35. Projekte, bei denen eine beträchtliche Anzahl von Menschen durch Landbedarf und unfreiwillige Umsiedlung betroffen ist.

Anmerkung

- Zusätzlich zur oben angeführten OECD-Liste können andere Arten von Projekten, die dort nicht angeführt sind, wie beispielsweise solche bei denen gentechnisch veränderte Organismen involviert sind, von der OeKB der Kategorie A zugeordnet werden.
- Einige Punkte in der obigen Liste sind lediglich aus Vollständigkeitsgründen enthalten, da sie grundsätzlich unter dem offiziellen österreichischen Exportgarantieprogramm nicht gedeckt werden können, wie beispielsweise Militärgüter und Nukleartechnologie.

Anhang 2 – Umwelt- und Sozialgutachten

Ein Umwelt- und Sozialgutachten (Environmental and Social Impact Assessment - ESIA) legt den Fokus auf die wesentlichen Punkte des Projekts. Umfang und Tiefe des Gutachtens hängen von den potentiellen Auswirkungen und Risiken des Projekts ab. Sie sollen auf die Schwerpunkte jener internationalen Standards eingehen, die nach Paragraph 21-26 dieser Empfehlung für das Projekt anzuwenden sind.

Typischerweise beinhaltet ein Umwelt- und Sozialgutachten (ESIA) folgende Punkte ² :

1. **Nicht-technische Kurzfassung:** Beschreibt kurz und prägnant signifikante Ergebnisse und gibt Handlungsvorschläge.
2. **Grundsätzliche Vorgangsweise, gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen:** Diskutiert die grundsätzliche Vorgangsweise, gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen innerhalb derer das ESIA ausgeführt wird, inkl. Bestimmungen im Gastland, inkl. Verpflichtungen, relevante internationale Umwelt- und Sozialvorgaben, -vereinbarungen und -konventionen umzusetzen, welche internationalen Standards im Projekt zur Anwendung kommen, sowie zusätzliche Leistungsziele bezüglich Umwelt und Gesellschaft, die der Käufer/Projektsponsor festgesetzt hat. Klärt die Umweltanforderungen möglicher Ko-Finanzierer.
3. **Projektbeschreibung:** Beschreibt das vorgeschlagene Projekt und seinen geografischen, ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und zeitlichen Kontext, inkl. möglicher erforderlicher Projektkomponenten (z.B. Pipelines, Zufahrtsstraßen, Kraftwerke, Wasseranschlüsse, Unterkünfte, Rohstoff- und Produktlager). Schließt auch die Anlagen und Tätigkeiten von Drittparteien ein, die für einen erfolgreichen Betrieb des Projekts notwendig sind. Beinhaltet üblicherweise Karten des Projektstandorts und des Einflussbereichs des Projekts.
4. **Basisdaten:** Beurteilung der Dimensionen des Studiengebietes und Beschreibung relevanter physikalischer, biologischer, sozioökonomischer, Gesundheits- und Arbeits-Bedingungen, inklusive aller erwarteten Veränderungen vor Projektbeginn. Berücksichtigt auch aktuelle und vorgeschlagene Entwicklungen innerhalb der Projektregion, die nicht direkt das Projekt betreffen. Angaben sollten für Entscheidungen über Projektstandort, Auslegung, Betrieb oder Milderungsmaßnahmen relevant sein. Dieser Abschnitt zeigt die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Quellen der Informationen.
5. **Umwelt- und Sozialauswirkungen:** Darstellung und Beurteilung der möglichen positiven und negativen zukünftigen Auswirkungen des Projekts so weit wie möglich in quantitativer Form, der Gegenmaßnahmen zur Milderung der Auswirkungen sowie verbleibender negativer Auswirkungen, die nicht abgeschwächt werden können. Untersuchung von Verbesserungsmöglichkeiten. Identifizierung und Einschätzung von Umfang und Qualität des vorhandenen Datenmaterials, fehlender Schlüsselinformationen sowie von Unsicherheiten in Zusammenhang mit Vorhersagen und Festlegung von Themen, die nicht weiter beachtet werden müssen. Beurteilung der Auswirkungen und Risiken von „Associated facilities“ und anderen Aktivitäten Dritter. Prüfung von globalen, grenzüberschreitenden und kumulativen Auswirkungen, falls zutreffend.

² Dieser Anhang basiert auf den IFC Guidance Notes: Performance Standards on Social and Environmental Sustainability of 31 July 2007. Der Text wurde von der OECD-Exportkreditarbeitsgruppe angepasst (siehe Anhang II der TAD/ECG(2024)3).

6. *Analyse der Alternativen:* Vergleich machbarer Alternativen zu dem vorgeschlagenen Standort, Technologie, Auslegung und Betrieb des Projekts bezüglich deren potentiellen Umwelt- und Sozialauswirkungen; Analyse der Möglichkeiten, diese Auswirkungen abzuschwächen; ihrer Investitionskosten und laufenden Kosten; ihrer Eignung angesichts der lokalen Bedingungen; Anforderungen an betroffene Institutionen, Einschulung und Überwachung. Angaben zur Auswahl der vorliegenden Projektauslegung und Begründung der akzeptierten Emissionswerte, falls zutreffend inklusive Treibhausgase und Schritte zur Verminderung der Umweltverschmutzung.
7. **Management-Programm:** Beschreibung von Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen und von institutionellen Maßnahmen bei der Projektumsetzung, um negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verhindern, auszugleichen oder auf akzeptable Werte zu reduzieren, inkl. Priorisierung und zeitlicher Abfolge. Kann Policy, Vorgehensweisen, Management-Pläne und Handlungsanweisungen enthalten. Beschreibt möglichst genau die gewünschten Ergebnisse z.B. anhand von Leistungsindikatoren, Zielsetzungen oder Akzeptanzkriterien, die über bestimmte Zeiträume gemessen werden können. Angaben zu Ressourcen inkl. Budget, und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung. Wo der Käufer/Projektsponsor Maßnahmen setzt, damit das Projekt gesetzlichen Vorgaben entspricht; wo das Management-Programm auch einen Aktionsplan umfasst, der den Betroffenen offengelegt wird sowie laufende Berichterstattung und Aktualisierung.

8. **Anhänge:**

- Liste der ESIA-Ersteller – Einzelpersonen und Organisationen.
- Referenzen – Dokumente (öffentliche oder nicht öffentliche), die bei der Studienerstellung verwendet wurden.
- Dokumentation der Konsultationsmeetings, inkl. Konsultationen, um die Sicht der betroffenen Gemeinschaften und/oder deren legitimierte Repräsentanten und anderer interessierter Gruppen, z.B. der Zivilgesellschaften, zu erfahren. Die Dokumentation gibt Auskunft über Mittel, die über die Konsultation hinausgehen (z.B. Umfragen), die eingesetzt wurden, um die Sicht der betroffenen Gruppen zu erheben.
- Tabellen zur Zusammenfassung und Veranschaulichung der relevanten Daten aus dem Haupttext.
- Weitere für das Projekt relevante Berichte, Audits und Pläne (z.B. Umsiedelungspläne, Plan für den Umgang mit Indigenen Völkern und Gruppen, die von natürlichen Ressourcen abhängig sind, Plan zur Gesundheitsversorgung).
- Aktionsplan, der
 - die notwendigen Schritte zur Minderung oder Behebung der Auswirkungen beschreibt,
 - die Priorisierung dieser Schritte und
 - einen Zeitplan für deren Umsetzung, sowie
 - den Zeitplan zur Kommunikation mit betroffenen Gruppen, sofern laufende Information und Konsultation vorgesehen sind.

Anhang 3 – Definitionen

Die folgenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen ³ :

- **„Associated facilities“** (dazu gehörige Anlagen) sind jene Anlagen, die nicht Teil des Projekts sind, aber ohne das Projekt nicht gebaut oder erweitert würden, und ohne die das Projekt nicht umsetzbar ist. Diese Anlagen können vom Käufer und/oder Projektponsor unabhängig vom Projekt finanziert, besessen, geführt, gebaut und betrieben werden.
- **„Auswirkungen auf die Umwelt“/„ökologische Auswirkungen“** sind die projektbezogenen Auswirkungen auf die Umwelt, die aus bestehenden Anlagen oder dem Bau und Betrieb des Projekts resultieren.
- **„Bestehende Anlagen“** beziehen sich auf Anträge in Zusammenhang mit dem Export von Investitionsgütern und/oder Dienstleistungen an einem bestehenden Standort, wenn das bestehende Unternehmen dadurch keine grundlegende Änderung in Leistung oder Funktion erfährt.
- **„Due diligence“/„Sorgfaltspflicht“** ist der Prozess, bei dem potentielle ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken identifiziert, abgewogen und erforderliche Maßnahmen vorgesehen werden. Dieser Prozess bildet für staatliche Exportgarantien einen wesentlichen Bestandteil bei der Entscheidungsfindung und im Risikomanagement.
- **„EHS Guidelines“** bezieht sich auf die World Bank Group Environmental, Health and Safety Guidelines. Diese technischen Referenzdokumente beinhalten allgemeine und sektorspezifische Richtwerte und Standards, die üblicherweise von der Weltbank-Gruppe akzeptiert werden und die die Weltbank-Gruppe für neue Projekte mit vertretbaren Kosten und aktueller Technologie für erreichbar hält.
- **„IFC Performance Standards“** bezieht sich auf die folgenden Performance Standards der International Financial Corporation (IFC):
 - Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts (PS1)
 - Labor and Working Conditions (PS2)
 - Resource Efficiency and Pollution Prevention (PS3)
 - Community Health, Safety, and Security (PS4)
 - Land Acquisition and Involuntary Resettlement (PS5)
 - Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (PS6)
 - Indigenous Peoples (PS7)
 - Cultural Heritage (PS8)
- **„Major Multilateral Financial Institutions“** (MFI) sind die African Development Bank, die Asian Development Bank, die European Bank for Reconstruction and Development, die Europäische Investitionsbank, die Inter-American Development Bank, die International Bank for Reconstruction and Development, die International Finance Corporation und die Multilateral Investment Guarantee Agency.
- **„Projekte“** bezieht sich auf Exportanträge von Investitionsgütern und/oder Dienstleistungen an einem bestimmten Standort, und zwar

³ Basierend auf den Common Approaches TAD/ECG(2014)3.

- neue Handels-, Industrie- oder Infrastrukturunternehmen
- bestehende Unternehmen, bei denen eine grundlegende Änderung in Leistung oder Funktion vorgenommen wird und diese Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft mit sich bringen.
Für Screening, Klassifikation und Bericht umfasst ein Projekt alle Komponenten, die der Käufer und/oder Projektsponsor (inkl. Vertragspartner) direkt besitzt, betreibt oder führt, und die physisch oder technisch in das Unternehmen integriert sind.
- **„Sensible Gebiete“** umfassen Nationalparks und andere, gemäß nationalen oder internationalen Gesetzen geschützte Gebiete sowie andere sensible Standorte von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, wie z.B. Feuchtgebiete, Wälder mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete, die wichtig für die Ureinwohner oder andere gefährdete Gruppen sind.
- **„Soziale Auswirkungen“** sind die projektbezogenen Auswirkungen durch bestehende Anlagen oder das Projekt auf die lokalen Bevölkerungsgruppen und auf die in den Bau und Betrieb des Projekts involvierten Menschen. Sie umfassen auch projektbezogene Auswirkungen auf Menschenrechte.
- **„World Bank Environmental and Social Standards“** bezieht sich auf die folgenden Standards:
 - Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts (ESS1)
 - Labor and Working Conditions (ESS2)
 - Resource Efficiency and Pollution Prevention and Management (ESS3)
 - Community Health and Safety (ESS4)
 - Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement (ESS5)
 - Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (ESS6)
 - Indigenous People/Sub-Saharan African Historically Underserved Traditional Local Communities (ESS7)
 - Cultural Heritage (ESS8)
 - Financial Intermediaries (ESS9)
 - Stakeholder Engagement and Information Disclosures (ESS10)
 - Performance Standards for Private Sector Projects Supported by IBRD/IDA (OP4.03)

Anhang 4 – Links

Sofern nicht anders angeführt, führen die Links auf englische Seiten:

[Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats](#)

[Development Assistance Committee \(DAC\)'s Guidelines](#)

[EBRD Environmental Policy](#)

[Environmental Health and Safety Guidelines \(EHS\)](#)

[Equator Principles Financial Institutions](#)

[European Commission Standards/BREFs](#)

[IFC Performance Standards](#)

[International Hydropower Association](#)

[IUCN Red List of Threatened Species](#)

[Nachhaltigkeitsstrategie des Ausfuhrförderungsverfahrens inkl. Ausstiegsplan für die Haftungsübernahme im Bereich der fossilen Brennstoffe \(auf Deutsch\)](#)

[OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#)

[OeKB Projekte im Überblick \(auf Deutsch\)](#)

[Protected Planet](#)

[Ramsar Convention](#)

[Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits an Environmental and Social Due Diligence \(The "Common Approaches" TAD/EGG\(2024\)3](#)

[UN List of Protected Areas](#)

[Worldbank Environmental and Socials Standards](#)

[World Biosphere Reserves](#)

[World Commission on Dams](#)

[World Heritage Cultural Sites](#)

oeKB

Export
Services

